

DSG-Info-Service

September 1999

Ausgabe Nr. 24

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 165 vom 17. August 1999 wurde das Datenschutzgesetz 2000 veröffentlicht. Das neue Gesetz tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft. Da es die Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr darstellt, wird ab diesem Zeitpunkt die EU-Datenschutzrichtlinie nicht mehr direkt anwendbar sein (siehe unser DSG-Info Nummer 22).

Der Nationalrat hat die Regierungsvorlage vom 18. Februar 1999 zwar nicht unverändert beschlossen, die Aussagen unseres DSG-

Info-Service Nr. 23 gelten aber vollinhaltlich auch für den beschlossenen Gesetzestext, sodaß wir eine Wiederholung Ihnen und uns ersparen können.

Der genaue Wortlaut des neuen Gesetzes kann über unsere Homepage

<http://www.secur-data.at>

jederzeit abgerufen werden, genauso wie auch der Wortlaut der EU-Richtlinie. Einzelheiten des Gesetzwerdungsverfahrens, einschließlich der Debattenbeiträge im Plenum des Nationalrats, kann der Leser auf den Seiten des Parlaments

<http://www.parlinkom.gv.at/>

verfolgen, indem er von dort weiter über „parlamentarische Materialien“, „Gesetzesvorschläge“ und „Regierungsvorlagen“ die Nummer 1613 der Beilagen sucht.

Datenschutzgesetz 2000 beschlossen

Zur Entstehungsgeschichte

Die Stammfassung des DSG wurde unter Nummer 565 am 18. Oktober 1978 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 1. Jänner 1980 in Kraft. Das heute gültige DSG geht im wesentlichen auf die Novelle Nummer 370/1986 zurück, die am 1. Juli

1987 in Kraft getreten ist. Eine genauere Auflistung aller Novellierungen seit diesem Zeitpunkt erscheint an dieser Stelle entbehrlich, da das bestehende DSG mit dem Inkrafttreten des DSG 2000 am 1. Jänner kommenden Jahres außer Kraft tritt.

Die EU-Richtlinie zum Datenschutz (genaue Bezeichnung: Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 10. 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr) wurde am 23. November 1995 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter Nummer L 281/31 veröffentlicht. Binnen 3 Jahren war eine Umsetzung in das nationale österreichische Recht vorzunehmen.

Ein erster Entwurf zu einem neuen „DSG 1998“ wurde im März 1998 vom Bundeskanzleramt vorgelegt (siehe DSG-Info Nummer 21). Für eine fristgerechte Umsetzung bis zum Termin 24. Oktober 1998 erwies sich die Zeit als zu knapp, sodaß zu diesem

Termin die EU-Richtlinie unmittelbar anwendbar wurde.

Das mittlerweile auf „DSG 2000“ umbenannte Gesetzeswerk wurde am 18. Februar 1999 dem Nationalrat als Regierungsvorlage zugestellt. Am 24. März 1999 wurde die Materie dem Verfassungsausschuß zugewiesen, der sie in den Sitzungen am 9. Juni und 1. Juli 1999 behandelte. Am 13. Juli 1999 wurde das Gesetz vom Plenum des Nationalrates verabschiedet. In der Sitzung des Bundesrates vom 29. Juli 1999 wurde beschlossen, keinen Einspruch gegen das Gesetz zu erheben. In der Folge konnte das Gesetz am 17. August 1999 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Übergangsbestimmungen (§61)

Bestehende Meldungen und Registrierungen

Aufgrund des derzeitigen DSG bestehende Meldungen und Registrierungen gelten im DSG 2000 weiter als Meldung gemäß § 17 und Registrierung gemäß § 21.

Übermittlungen in das Ausland

Genehmigungsbescheide der Datenschutzkommission sind vor dem 1. Jänner 2003 neu zu beantragen. Der Sinn dieser Bestimmung ist zwar nicht ganz verständlich, sie wird aber dadurch entschärft, daß ein großer Teil der heute genehmigungspflichtigen Datenübermittlungen in das Ausland nach der neuen Rechtslage genehmigungsfrei sein wird.

Manuelle Datenanwendungen

Gemäß § 58 iVm den §§ 17 und 18 besteht für manuelle Dateien nur dann eine Meldepflicht, wenn sie einer Vorabkontrolle unterliegen; dies gilt für sensible Daten, strafrechtlich relevante oder die Kreditwürdigkeit betreffende Daten und für Informationsverbundsysteme. Sofern derartige Datenbestände schon vor dem 1. Jänner 2000 bestehen, sind sie bis zum 1. Jänner 2003 zu melden.

Datenschutzkommission

Die aufgrund des derzeitigen DSG bestellte Datenschutzkommission bleibt für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Inkrafttreten des DSG 2000 im Amt - also bis 30. Juni 2000 - und übernimmt die erweiterten Agenden gemäß §§ 35ff.

Datenverarbeitungsregister

Organisatorische Änderung

Das Register war bisher beim Statistischen Zentralamt eingerichtet, nunmehr wird es bei der Datenschutzkommission eingerichtet.

Anders als bisher werden künftig die Meldungen auch auf automationsunterstütztem Weg möglich sein.

Standardverarbeitungen und Musteranwendungen

Standardverarbeitungen werden künftig nicht mehr meldepflichtig sein. Somit ist es auch fraglich, ob es zukünftig Standardverarbeitungen für jene Anwendungen gibt, die sensible Daten enthalten und gemäß § 18 der Vorabkontrolle durch die DSK unterliegen. Davon betroffen ist unserer Meinung nach die derzeitige Standardverarbeitung „Personalverwaltung“, die den neuen Kriterien nicht entspricht, da sie sensible Daten enthält (Religion, Gewerkschaftszugehörigkeit). Da diese Standardanwendung aber weit verbreitet und auch offensichtlich zweckmäßig ist, bleibt zu hoffen, daß es im Verordnungswege entsprechende Erleichterungen geben wird.

Weiters kann der Bundeskanzler künftig auch Musteranwendungen verordnen. Wesentlicher Unterschied zu Standardanwendungen ist die Meldepflicht, die bei Standardanwendungen ja künftig nicht mehr besteht. Abgesehen vom Vorteil, keine individuellen Einlagebögen ausfüllen zu müssen, unterliegen Musteranwendungen nicht der Vorabkontrolle lt. § 18 Abs. 2.

Richtigstellung von Amts wegen

Künftig kann das Register auch von Amts wegen richtiggestellt werden. Bisher wurde, sofern aufgrund einer amtlichen Verlautbarung eine Firmenwortlautänderung bekannt wurden, der Auftraggeber aufgefordert, eine Korrekturmeldung vorzunehmen.

Wegfall der Registergebühr

Es ist keine Registrierungsgebühr mehr zu entrichten. Darüber hinaus ist festgelegt, daß die Eingaben im Registrierungsverfahren von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit sind. Es bleibt zu hoffen, daß ohne ausdrückliche Nennung auch die Bescheide der DSK unter diese Regelung fallen.

Dienstleistungen

Vertragsverhältnis

Eine interessante Neuerung stellt die Verantwortung des Auftraggebers für den in Anspruch genommenen Dienstleister dar. Der

Auftraggeber hat mit dem Dienstleister Vereinbarungen zu treffen, die eine ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverwendung bieten (§ 10). Die Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und

dem Dienstleister sind zum Zweck der Beweissicherung schriftlich festzuhalten, wofür der Dienstleister verantwortlich ist (§ 11).

Arten der Dienstleistung

Anders als im bestehenden Gesetz umfassen künftig Dienstleistungen nicht nur die unmittelbare automationsunterstützte Verarbeitung

von Daten, sondern jegliche Verwendung von Daten zur Herstellung eines aufgetragenen Werkes. In diesem Sinne fallen z.B. künftig Berater, selbständige Buchhalter, selbständige Vertreter und Druckereien unter den neuen Dienstleister-Begriff. Aus diesem Grund wird die Zahl der zu meldenden Datenübermittlungen künftig geringer sein als heute.

Datensicherheitsmaßnahmen (§ 14)

Protokollierungspflicht

Das DSG 2000 weist im Vergleich zu heute eine interessante Neuerung auf. Der Auftraggeber hat nämlich Protokoll über die tatsächlich durchgeführten Verwendungsvorgänge zu führen, damit die Datenverwendung, insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, „im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können“. Darüber hinaus ist eine Dokumentation über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen für Zwecke der Beweissicherung zu führen. Diese Dokumentationen und Protokolle sind drei Jahre aufzubewahren.

Da die im DSG 2000 genannten Datensicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der erwachsenden Kosten und der Art der zu schützenden Daten zu treffen sind, ist im Einzelfall über die Erfordernisse zu befinden.

Meldung

Allgemeine Angaben über die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen sind bei der Meldung dem DVR bekanntzugeben (§ 19 Abs. 1 Z.7 DSG 2000).



Unsere nächsten Seminare zum Thema
Das Datenschutzgesetz 2000 in seinen praktischen Auswirkungen
finden am
14. Oktober 1999
und am
27. Oktober 1999
statt.

Es referieren die Autoren des Standardwerkes
zum österreichischen DSG:
Dr. Walter Dohr, Hans-Jürgen Pollirer